Nature In Motion e.V. c/o Ökumenisches Domgymnasium Magdeburg Hegelstr. 5 39104 Magdeburg

# **Aufnahmeantrag**

Hiermit bitte ich um die Aufnahme als Mitglied in den Nature In Motion e.V.
Name:
Vorname:
Anschrift:
GebDatum:
eMail-Adresse:
sportliche Interessen:
Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems:
Erkrankungen des Bewegungsapparates:
Bitte die Mitgliedsform wählen:
☐ ordentliches Mitglied (sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder über 18 Jahren)
☐ außerordentliches Mitglied (Mitglieder unter 18 Jahren)
☐ förderndes Mitglied (juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen die nicht ordentliche Mitglieder sind)
Die Vereins- sowie die Beitragssatzung des Nature In Motion e.V. habe ich erhalten und
ist mir bekannt.
Datum/Unterschrift
Datum/Unterschrift

eines Erziehungsberechtigten (bei Mitgliedern unter 18 Jahren)

#### VEREINSSATZUNG

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Nature In Motion e.V.", Kurzbezeichnung: "NIM e.V." (2) Der NIM e.V. hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in dem
- Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.
  (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund an und anerkennt deren Satzungen

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar
durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des

(2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

wird insbesondere Verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und
Spielübungen

- Durchführung von Vorträgen, Kursen und
Sportveranstaltungen

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen

Übungsleitern

(3) Mittel, die dem NIM e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## § 3 Vereinsvermögen

- Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
   Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist gemäß §15 zu verfahren.
   Se darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verreitungen berütesticht werden.
- Vergütungen begünstigt werden.

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember festgelegt

# § 5 Verbandszugehörigkeit

- Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

#### II. Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitaliedern.

- und fordernden Mitgliedern.

  a) ordentliche Mitglieder sind

  sporttreibende Mitglieder über 18 Jahren
  nichtsporttreibende Mitglieder über 18 Jahren
  Ehrenmitglieder
  Ehrenmitglieder sind Personen die sich um den Verein

Ehrenmitglieder sind Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sie können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
b) außerordentliche Mitglieder sind
Mitglieder unter 18 Jahren
c) fördernde Mitglieder sind
- juristische Personen, Handelsgesellschaften,
Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen die dem Verein beitreten ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

# § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
  (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters bedarf.
  (3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftliche hekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.
  (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, sofern dem Antrag entsprochen wird. Mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
- Vereins.
  (5) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Betrages für die ersten drei Monate folgt.

# § 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle ordentlichen Mitglieder unbeschadet der Vorschrift des §9 (5) der Satzung Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Die Übernahme einer Eutlein in einem anderen Steatungspiel bedrie der Zustimpung Funktion in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- des Präsidiums.
  (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

# § 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt

- oder Ausschluss zum jeweils nächstfolgenden 30.06. oder 31 12
- oder 31.12.
  (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben. Der Ausschluss aus dem Verein gemäß §9 (4), Punkt a bis d dieser Satzung kann den Entzug aller Vereinsehrenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge haben.
  (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen a) bei unehrenhaftem Verhalten gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen c) bei Vereins schädigendem Verhalten d) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. (5) Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

### III. Organe

#### § 10 Organe des Vereins

- Die Organe des NIM e.V. sind: das Präsidium die Mitgliederversammlung

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des NIM e.V.. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht

- waniberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht wahlberechtigt.

  (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

  (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.

  (4) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, Entgegennahme des Berichtes der
- Kassenprüfer,

- Entgegennahme des berichtes der Kassenprüfer,

  Entlastung und Wahl des Präsidiums,

  Wahl der Kassenprüfers,

  Festsetzung von Beiträgen, Umlagen u.ä.,

  Bestätigung des Haushaltsplanes,

  Bestätigung den Änderung der Finanzordnung

  Satzungsänderungen,

  Ernennung von Ehrenmitgliedern,

  Beschlussfassung über Anträge,

  Auflösung des Vereins.

  (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein

  Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokolführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

  (7) Die Verfahrensweise bei Wahlen und Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- beschlossen wird.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (9) Eine auberürdentunde mitgliederversämmung muss vom Präsidium einberufen werden und innerhalb von 9 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

# §12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal aus 8 Mitgliedern: dem Präsidenten dem Vizepräsidenten

- dem Schatzmeister
- dem Schatzmeister
   weiteren Mitgliedern ohne festen
  Aufgabenbereich.
  (2) Zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den
  Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
  (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins
- (3) DBS Präsicioum runrt der Geschärte des vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Das Präsidium entscheidet in Berufungsfällen Das Präsidium entscheidet in Berufungsfällen über den Ausschluss von Mitgliedern. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten. (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren

gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### §13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
  (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des NIM e.V. mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

#### §14 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Weitere Ordnungen können vom Präsidium erarbeitet werden.

### §15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer
- außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

  (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des NIM e.V. am 23.02.2006 beschlossen worden und tritt damit in

Magdeburg, den 23.02.2006 (korrigiert am 24.04.06)

# BEITRAGSSATZUNG

# Nature In Motion e.V.

Die Mitgliederversammlung des "Nature In Motion e.V." hat auf ihren Versammlungen vom 02. Mai 2006 die nachstehende Beitragssatzung heschlossen:

# Beitragshöhe

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in folgender

- a) ordentliche Mitglieder 20,00 EUR pro Kalenderjahr;
- b) außerordentliche Mitglieder 10.00 EUR pro Kalenderiahr, im Kalenderiahr des Vereinseintritts entfällt der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder;
- c) fördernde Mitglieder 100,00 EURO pro Kalenderjahr.

# Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu leisten und bis spätestens zum 31. Januar auf ein von dem Verein angegebenes Konto zu überweisen. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt ist nicht möalich.

# § 3

# Stundung, Erlass

Der Vorstand des Vereins kann nach seinem ungebundenen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.

Die vorstehende Satzung bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft, in dem eine Änderung der Satzung beschlossen worden ist.